



EHRUNGSORDNUNG

DES 1. FUSSBALLCLUB SCHINKEL E. V. VON 1947

(gemäß § 7 der Vereinssatzung)

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Ehrungen	2
§ 3	Ehrennadel Jugend in Bronze.....	2
§ 4	Ehrennadel in Bronze	2
§ 5	Ehrennadel in Silber - Stufe I -	2
§ 6	Ehrennadel in Silber - Stufe II -	3
§ 7	Ehrennadel in Gold	3
§ 8	Spielernadel.....	3
§ 9	Verdienstnadel.....	3
§ 10	Ehrenmitgliedschaft	3
§ 11	Ehrevorsitz.....	3
§ 12	Sonstige Ehrungen	4
§ 13	Ehrung bei Todesfällen	4
§ 14	Ehrungsausschuss.....	4
§ 15	Festlegungen und Verfahren	5
§ 16	Aberkennung von Ehrungen	5
§ 17	In-Kraft-Treten	5

§ 1 Grundsatz

1. Der 1. Fußballclub Schinkel e. V. (im Folgenden 1. FC Schinkel e. V.) kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit besondere Treue zum Verein und besondere Verdienste um den Sport.
2. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder besteht nicht.

§ 2 Ehrungen

Folgende Ehrungen sind möglich:

1. Ehrennadel Jugend in Bronze
2. Ehrennadel in Bronze, Silber -Stufe I-, Silber - Stufe II - und Gold
3. Spielernadel
4. Verdienstnadel
5. Ehrenmitgliedschaft
6. Ehrenvorsitz

§ 3 Ehrennadel Jugend in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze kann jugendlichen Mitgliedern verliehen werden, die 7 Jahre aktiv im 1. FC Schinkel e. V. tätig sind.

§ 4 Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze kann Mitgliedern verliehen werden, die

1. dem 1. FC Schinkel e. V. ununterbrochen 10 Jahre angehören, wobei der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres beginnt, oder
2. sich durch 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit für den 1. FC Schinkel e. V. besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Ehrennadel in Silber - Stufe I -

Die Ehrennadel in Silber - Stufe I - kann Mitgliedern verliehen werden, die

1. dem 1. FC Schinkel e. V. ununterbrochen 20 Jahre angehören, wobei der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres beginnt, oder
2. sich durch 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit für den 1. FC Schinkel e. V. besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Ehrennadel in Silber - Stufe II -

Die Ehrennadel in Silber - Stufe II - kann Mitgliedern verliehen werden, die dem 1. FC Schinkel e. V. ununterbrochen 35 Jahre angehören, wobei der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres beginnt.

§ 7 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann Mitgliedern verliehen werden, die

1. dem 1. FC Schinkel e. V. ununterbrochen 45 Jahre angehören, wobei der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres beginnt, oder
2. sich durch 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit für den 1. FC Schinkel e. V. besondere Verdienste erworben haben.

§ 8 Spielernadel

Die Spielernadel kann Mitgliedern verliehen werden, die mindestens 700 Pflichtspiele für den 1. FC Schinkel e. V. bestritten haben.

§ 9 Verdienstnadel

Die Verdienstnadel kann Mitgliedern verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste im Verein erworben haben.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben und denen bereits die Verdienstnadel verliehen wurde, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 11 Ehrenvorsitz

1. Ehemalige Vorsitzende, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den 1. FC Schinkel e. V. erworben haben, können auf Antrag des von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2. Die Ehrenvorsitzenden haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und werden von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 12 Sonstige Ehrungen

1. Bei Hochzeit von aktiven Mitgliedern und Funktionären kann ein Geschenk überreicht werden.
2. Bei goldenen, diamantenen, eisernen Hochzeiten von Mitgliedern kann ein Geschenk überreicht werden.
3. Bei Nachwuchs von aktiven Mitgliedern und Funktionären kann ein Geschenk überreicht werden.

§ 13 Ehrung bei Todesfällen

1. Angehörige von verstorbenen Mitgliedern erhalten ein Kondolenzschreiben.
2. Beim Tod von Mitgliedern, die über 40 Jahre Mitglied im Verein waren und sich während dieser Zeit Verdienste um den Verein erworben haben, kann ein Bukett in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt werden.
3. Bei aktiven Mitgliedern und Funktionären, sowie bei Mitgliedern, die sich große Verdienste um die Belange des Vereins erworben haben, wird beim Tod ein Kranz in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt. Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten.
4. Beim Tod von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Mitgliedern der Vorstandschaft wird ein Kranz am Grab niedergelegt und die Vereinsfahne mitgeführt. Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten, sowie eine Traueranzeige in der Tagespresse in Auftrag gegeben.

§ 14 Ehrungsausschuss

1. Ehrungsausschuss ist der geschäftsführende Vorstand des 1. FC Schinkel e. V.
2. Die Hinzuziehung von Vereinsmitgliedern mit beratender Stimme im Einzelfall ist möglich.

§ 15 Festlegungen und Verfahren

1. Ehrennadeln werden durch den Vorstand des 1. FC Schinkel e. V. verliehen.
2. Antragsberechtigt sind alle Abteilungsvorstände sowie der Vereinsvorstand des 1. FC Schinkel e. V.
3. Ehrungsanträge müssen dem Vorsitzenden des 1. FC Schinkel e. V. schriftlich und mit Begründung mindestens zwei Monate vor dem Tag der Verleihung eingereicht werden.
4. Jede Ehrung wird mit einer Urkunde dokumentiert und chronologisch archiviert.
5. Alle Ehrengaben müssen der Vereinssatzung und den steuerlichen Vorgaben entsprechen.

§ 16 Aberkennung von Ehrungen

Der Vorstand des 1. FC Schinkel e. V. kann Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.